

Informationspflicht: Amtshilfe bei Prüfungen von Zuwendungen auf Kostenbasis (Kostenprüfungen) nach NKBF 98 / NKBF 2017

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nach Art. 12 bis 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Amtshilfe bei Prüfungen von Zuwendungen auf Kostenbasis (Kostenprüfungen) nach NKBF 98 / NKBF 2017

2.1 Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen	2.2 Name und Kontaktdaten des zuständigen Sachgebietes
<p>Senatorin Kristina Vogt Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Zweite Schlachtpforte 3 28195 Bremen Telefon: 0421 / 361 8808 E-Mail: office@wae.bremen.de</p>	<p>Torben Elias Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Referat 02: Beteiligungsmanagement, Rechtsangelegenheiten Abschnitt 022: Preisrecht, Preisbildung und Preisüberwachung Zweite Schlachtpforte 3 28195 Bremen Telefon: 0421 / 361 10019 E-Mail: torben.elias@wae.bremen.de</p>

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Carsten Raschke
Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation
Zweite Schlachtpforte 3

28195 Bremen

datenschutzbeauftragter@wae.bremen.de

Informationspflicht: Amtshilfe bei Prüfungen von Zuwendungen auf Kostenbasis (Kostenprüfungen) nach NKBF 98 / NKBF 2017

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck: Wir führen im Wege der Amtshilfe nach § 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Prüfungen von Zuwendungen auf Kostenbasis (Kostenprüfungen) durch. Diese Prüfungen dienen der Einhaltung von öffentlichem Zuwendungsrecht.

Rechtsgrundlagen:

- a) Zuwendungsempfänger: Die Rechtsgrundlage begründet sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO i.V.m. dem Zuwendungsbescheid unter „2. Nebenbestimmungen und Hinweise“. Im Weiteren nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. der
- Nr. 19 Nachweis der Verwendung und Nr. 20.1 Prüfung der Verwendung NKBF 98 bzw.
 - Nr. 4 Nachweis und Prüfung der Verwendung NKBF 2017
- b) Unterauftragnehmer: Die Rechtsgrundlage begründet sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO i.V.m. Nr. 3.3 und 3.4 der NKBF 98 (Prüfungsrechte entsprechend Nr. 20.1 NKBF 98) bzw. Nr. 2.5.3 und 2.5.4 der NKBF 2017 (Prüfungsrechte entsprechend Nr. 4.9 NKBF 2017.)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger:in innerhalb der Organisation: Beauftragte i.S.d. Nr. 20.1 NKBF 98 bzw. Nr. 4.9 NKBF 2017 (Referat 02: Beteiligungsmanagement, Rechtsangelegenheiten – Abschnitt 022: Preisrecht, Preisbildung und Preisüberwachung)

Auftragsverarbeiter: keine

Dritte: keine

6. Herkunft und Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Bereitgestellt vom Zuwendungsempfänger: Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, u.a.:

- Stammdaten
- Gehälter / umsatzabhängige Gehaltsbestandteile / Sozialabgaben
- Beschäftigungsumfang, Status und Funktion sowie Gesundheitsdaten der Antragsteller (Schwerbehinderung / Gleichstellung)
- spezielle arbeitsvertragliche Regelungen
- geleistete Arbeitsstunden
- Reisekosten

Informationspflicht: Amtshilfe bei Prüfungen von Zuwendungen auf Kostenbasis (Kostenprüfungen) nach NKBF 98 / NKBF 2017

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland/eine internationale Organisation übermittelt.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der SWAE so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Unterlagen, die als nicht archivierungswürdig eingestuft wurden, werden grundsätzlich zehn Jahre nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs datenschutzgerecht vernichtet.

9. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf:

- a. Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- b. Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- c. Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- d. Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- e. Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO sowie
- f. Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Lösungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art.13 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 14 Abs. 2 lit. d DSGVO, Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Der Text der DSGVO findet sich im Internet unter www.dsgvo-gesetz.de sowie der Text des BDSG unter www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/.

Informationspflicht: Amtshilfe bei Prüfungen von Zuwendungen auf Kostenbasis (Kostenprüfungen) nach NKBF 98 / NKBF 2017

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Punkt 4. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa benötigt Ihre Daten, um die unter 1. aufgeführten Verarbeitungstätigkeiten bearbeiten zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann ein Widerruf und Rückforderung der Zuwendung erfolgen.

Konkret ausgeführt ist dies in der

Nr. 20.1 NKBF 98:

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Nr. 4.9 NKBF 2017:

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. In geeigneten Fällen kann der Zuwendungsgeber die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständige Behörde um eine Kostenprüfung ersuchen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und erforderliche Kopien oder Auszüge dieser Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung i.S.d. Art. 22 DSGVO kommt nicht zum Einsatz.